



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

29. Jahrgang

Magdeburg, den

11. Januar 2019

Nr. 01

Inhalt:	Seite
	1-3
Erste Änderungssatzung der Satzung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg	
	4-8
Entgeltordnung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg	
	9-10
Änderung der Satzung über den Wochenmarktverkehr (Wochenmarktänderung)	
	11
Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019	
	12-14
Satzung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 178-7.1 „Elbe-Hafen-Silo“ und Ersatzbekanntmachung	
	15-17
Öffentliche Auslegung (21.01.2019 bis 21.02.2019) des Entwurfs zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 302-5.1 „Therapiezentrum Harsdorfer Straße 22“	
	18-19
Aufstellung des B-Plans Nr. 355-5 „Niendorfer Straße“	
	20-22
Öffentliche Auslegung (21.01.2019 bis 21.02.2019) des Entwurfs zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 410-6.1 „Hopfenbreite 63“	
	23-25
Jahresabschluss 2017 des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes (Auslegung: 14.01.2019 bis 22.01.2019)	
	26-27
Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb Puppentheater Magdeburg (Auslegung: 15.01.2019 bis 22.01.2019)	

Herausgegeben durch:

Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister –
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Erste Änderungssatzung der Satzung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg vom 18. November 2015

Aufgrund der §§ 5 ,8 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166) sowie des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen Anhalt (EBG) vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA Nr. 21/1992 Seite 379), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Seite 698) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg vom 18. November 2015 beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Volkshochschule führt den Namen „Städtische Volkshochschule Magdeburg“- im Folgenden Volkshochschule- und hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 2 Träger

- (1) Träger der Volkshochschule ist die Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Träger sichert die Nutzung kommunaler Einrichtungen für die Bildungsarbeit der Volkshochschule (Geschäftsstelle und Außenstelle).
- (3) Für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der Volkshochschule erlässt der Träger eine Entgeltordnung.
- (4) Der Träger ist Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalts e.V. und damit zugleich Mitglied des Deutschen Volkshochschulverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Volkshochschule ist gemeinnützig und dient der Verwirklichung der Aufgaben gemäß § 4 der Satzung.
- (2) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Volkshochschule werden nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet.
- (5) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Aufgaben

- (1) Als kommunales Weiterbildungszentrum unterbreitet die Volkshochschule ein inhaltlich und didaktisch-methodisch vielseitiges Bildungsangebot für Erwachsene.
- (2) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Die Volkshochschule erstellt jährlich einen Arbeitsplan (Programm), der in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.
- (4) Die Volkshochschule ist dem Prüfungswesen des Landesverbandes der Volkshochschulen des Landes Sachsen-Anhalt e.V. angeschlossen und hat das Recht, Prüfungen allein und in Zusammenarbeit mit der Industrie und Handelskammer abzunehmen, anerkannte Zertifikate oder auf der Grundlage eigener Lehrgangskonzeptionen qualifizierter Teilnahmebestätigungen auszustellen.

§ 5 Personal

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule bestellt der Träger eine hauptamtlich tätige Leiterin oder einen hauptamtlich tätigen Leiter.
- (2) Das zur Durchführung der Erwachsenenbildung erforderliche Personal wird auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (DVO-EBG) in seiner jeweiligen Fassung bereitgestellt.

§ 6 Teilnehmende

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann teilnehmen, wer sich verbindlich angemeldet und zur Entrichtung des Teilnahmeentgeltes bereit erklärt hat.
- (2) Auf Wunsch erhalten die Teilnehmenden nach erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs eine Teilnahmebestätigung; nach erfolgreicher Teilnahme an einer Prüfung erhalten die Teilnehmenden ein Zeugnis bzw. ein Zertifikat.

§ 7 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat für Erwachsenenbildung bei der Städtischen Volkshochschule Magdeburg eingerichtet. Seine bis zu 10 Mitglieder sowie ihre Vertreterinnen oder Vertreter werden vom Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin auf Empfehlungen des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport bei der Landeshauptstadt Magdeburg auf 5 Jahre berufen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin bedarf.
- (2) Der Beirat wirkt mit bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der Volkshochschule und hat ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Stellen hauptamtlich tätiger pädagogischer Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Volkshochschule.

§ 8 Entschädigung der Mitglieder des Beirats

- (1) Beiratsmitglieder oder ihre Vertreter oder Vertreterinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirats eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR. Der Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift auf der Anwesenheitsliste.
- (2) Mit der Pauschale sind sonstige Auslagen wie z. B. Fahrtkosten abgegolten.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Erste Änderungssatzung der Satzung der Städtischen Volkshochschule Magdeburg tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den 04.01.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Entgeltordnung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166) sowie des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen Anhalt (EBG) vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA Nr. 21/1992 Seite 379), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Seite 698) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 die folgende Änderung der Entgeltordnung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg beschlossen:

§ 1 Erhebung von Entgelten

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält die Städtische Volkshochschule als nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliches kommunales Weiterbildungszentrum) des öffentlichen Rechts.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Volkshochschule werden Entgelte erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Entgelt entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für eine Veranstaltung der Volkshochschule; falls eine Anmeldung nicht erfolgt, mit Beginn der Teilnahme an der Veranstaltung der Volkshochschule.
- (2) Die Volkshochschule fordert das Entgelt vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch zur ersten Veranstaltung an. Mit der Anforderung wird das Entgelt fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Leiter/in der Volkshochschule eine andere Fälligkeit festlegen. Die Teilnahme an einer Veranstaltung kann von der vorherigen Zahlung des Entgelts abhängig gemacht werden.
- (3) Die Unterrichtsgebühr ist mit der Anmeldung durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung, im EC-Cash-Verfahren oder durch Barzahlung bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Magdeburg zu entrichten.

§ 3 Teilnehmerentgelt

- (1) Das Teilnehmerentgelt ist die Summe aus Grundentgelt und Bearbeitungskosten.
- (2) Die Bearbeitungskosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes betragen zehn von Hundert des Grundentgeltes pro Kurs, mindestens 1,00 EUR und höchstens 4,00 EUR.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Entgelten ist eine Unterrichtsstunde mit einer Dauer von 45 Minuten.
- (4) Die konkrete Höhe des jeweils zu zahlenden Entgeltes wird in den Programmveröffentlichungen der VHS bekannt gemacht.

§ 4 Entgelthöhe

- (1) Für die einzelnen Programmbereiche gelten folgende Entgeltsätze für das Grundentgelt pro Unterrichtsstunde:
 - a. Mensch und Gesellschaft: 1,50 – 3,50 Euro
 - b. Kunst und Kultur: 2,50 – 3,50 Euro
 - c. Gesundheitsbildung: 2,50 – 3,50 Euro
 - d. Deutsch als Fremdsprache: 1,80 – 2,80 Euro
 - e. Andere Fremdsprachen: 2,00 – 3,00 Euro
 - f. Beruf und Karriere: 2,50 – 6,00 Euro
 - g. Rund um Magdeburg: 2,00 - 3,00 Euro
 - h. Grundbildung: 0,50 – 1,50 Euro
- (2) Die Volkshochschule kann je nach Zielsetzung, Inhalt, Aufwand und Nachfrage das Entgelt für Veranstaltungen innerhalb der Entgeltspanne festsetzen, wenn sich daraus im Gesamtergebnis keine Mindereinnahmen ergeben.
Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.
- (3) Der/die Leiter/in der Volkshochschule kann festlegen, dass unter bestimmten inhaltlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen Veranstaltungen entgeltfrei stattfinden.
- (4) Bei herausragenden Einzelveranstaltungen mit besonderem Aufwand ist in Einzelfällen ein Entgelt von bis zu 10,00 EUR möglich.

§ 5 Auftragsmaßnahmen

- (1) Für Kurse und sonstige Veranstaltungen im Auftrag Dritter werden Entgelte entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.
- (2) Als Berechnungsgrundlage gelten die programmbereichsbezogenen Kosten pro Unterrichtsstunde des Vorjahrs zzgl. 10 v.H. für zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

§ 6 Zusätzliche Kosten

- (1) Kosten, die bei der Durchführung des Unterrichts anfallen, z. B. Eintrittsgelder, Lehrmaterialien, Kopien, Fahrtkosten, Lebensmittelumlage etc. werden gesondert berechnet und können nicht ermäßigt werden.
- (2) Die Entgelte für Prüfungen werden kostendeckend berechnet.
- (3) Entgelte für Exkursionen und Studienreisen werden kostendeckend kalkuliert.

§ 7 Teilnehmerzahl /Kleingruppen

- (1) An den Kursen und sonstigen Veranstaltungen der VHS nehmen in der Regel mindestens 10 Personen teil. Die Mindestteilnehmerzahl 10 ist Kalkulationsgrundlage für das Teilnehmerentgelt.
- (2) Für Angebote der Grundbildung gilt die Mindestteilnehmerzahl 6.
- (3) Die VHS kann besondere Kurse für Kleingruppen mit mindestens 6 Teilnehmern einrichten. Das Grundentgelt pro Unterrichtsstunde wird in diesen Fällen so erhöht, dass keine Mindereinnahmen entstehen. Die Anwendung der Kleingruppenregelung geht aus der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung hervor.
- (4) Die VHS kann in Ausnahmefällen aus pädagogischen Gründen eine abweichende Mindestteilnehmerzahl festlegen. Die Teilnehmerentgelte sind in diesen Fällen so zu erhöhen, dass keine Mindereinnahmen entstehen.
- (5) Nach Neufestsetzung des Teilnehmerentgelts ist das Teilnehmerentgelt für alle Teilnehmer verbindlich.

§ 8 Ermäßigungen

- (1) Der Anspruch auf eine Ermäßigung ist bei der Anmeldung geltend zu machen und zu belegen.
- (2) Pro Kurs kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (3) Für Inhaber des Magdeburg-Passes, für Schüler sowie für Studierende wird eine Ermäßigung von 20 v.H. auf das Grundentgelt gewährt.
- (4) Für Inhaber der SWM-Card wird für die Teilnahme an Veranstaltungen, die mindestens ein Semester dauern, eine Ermäßigung gewährt. Diese Ermäßigung beträgt 5 v.H. des Grundentgeltes für einen Kurs pro Semester.
- (5) Für Inhaber der Sparkassen-Card wird für die Teilnahme an Veranstaltungen, die mindestens ein Semester dauern, eine Ermäßigung gewährt. Diese Ermäßigung beträgt 5 v.H. des Grundentgeltes für einen Kurs pro Semester.
- (6) Für Einzelveranstaltungen wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 9 Andere Lernangebote

- (1) Für Lernangebote, die sich nicht an Lerngruppen richten (z. B. Lernwerkstatt), nicht oder nicht ausschließlich ortsgebunden durchgeführt werden (z. B. E-Learning, Webinare u. ä.), können Teilnehmerentgelte erhoben werden.

- (2) Die Kalkulation der Teilnehmerentgelte erfolgt nach den Prinzipien dieser Entgeltordnung und berücksichtigt insbesondere Programmbereichszuordnung, Aufwand und Teilnehmerzahl.
- (3) Für Sonderformate (z.B. Filmclub) in Kooperation mit anderen Partnern können Sonderentgelte festgesetzt werden.

§ 10 Kostenschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist diejenige natürliche Person, die Teilnehmerin oder Teilnehmer an der Veranstaltung der Volkshochschule ist. Entgeltschuldner ist auch die Person, die eine Dritten zur Teilnahme an einer Veranstaltung der Volkshochschule anmeldet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Rückerstattung von Teilnehmerentgelten

- (1) Wird eine Veranstaltung durch die Volkshochschule abgesagt, so werden bereits gezahlte Teilnehmerentgelte erstattet.
- (2) Das Fernbleiben vom Kurs entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung des Teilnehmerentgeltes. Ein Rücktritt vom Kurs bedarf der schriftlichen Abmeldung, die der Volkshochschule spätestens 10 Tage vor Kursbeginn (Posteingangsstempel) zugegangen sein muss. Danach ist ein kostenbefreiender Rücktritt nur in begründeten Ausnahmefällen, bei nachgewiesener Krankheit oder Wechsel des Wohnortes möglich. Dies entbindet nicht von der Zahlung der Bearbeitungskosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes.
- (3) Für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ist der Rücktritt innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss, längstens bis zum Beginn der Maßnahme, kostenlos.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese geänderte Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Entgeltordnung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den 04.01.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Änderung der Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg (Wochenmarktordnung)

(4. Satzungsänderung zur Satzung der Wochenmarktordnung)

Aufgrund des § 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 06. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg (Wochenmarktordnung) vom 15. Juli 2011 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 28) beschlossen :

§ 1 Änderung der Anlage 1a

Der in Absatz 2 der lfd. Nr. 1 erwähnte Lageplan a) erhält beiliegende Neufassung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

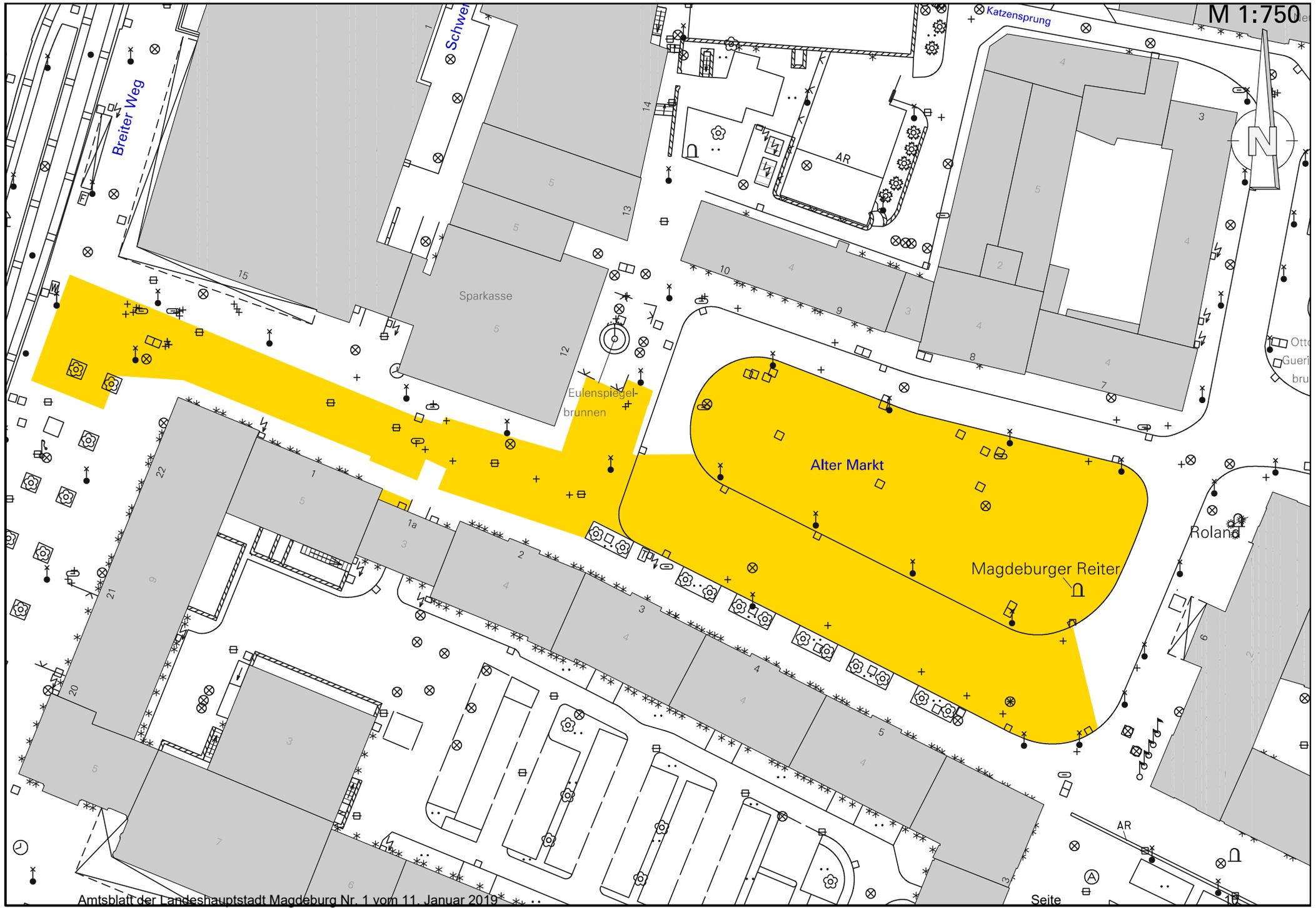
Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 10.01.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Dienstsiegel



Bekanntmachung

des Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Die nachstehend genannten Personen sind als Beisitzer/innen bzw. stellvertretende Beisitzer/innen in den Wahlausschuss für das Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg auf Vorschlag der Parteien berufen worden:

für die Partei - Christlich Demokratische Union Deutschlands:	Frau Memmler, Doris / Frau Röhr, Renate
für die Partei - Sozialdemokratische Partei Deutschlands:	Herr Schüller, Steffen / Herr Luther, Mathias
für die Partei - DIE LINKE:	Frau Kruse, Karin / Frau Richter, Burga
für die Partei - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Herr Reichert, Thomas / Herr Garde, Thomas
für die Partei - Freie Demokratische Partei:	Frau Schuster, Gabriele / Frau Busch, Gabriele
für die Partei - Alternative für Deutschland:	Herr Schulz, Harry / Herr Böheim, Ralf

Der Wahlausschuss nimmt sowohl die Aufgaben des Stadtwahlausschusses für die Europawahl als auch die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl wahr.

Holger Platz
Stadt- und Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-7.1 „Elbe-Hafen-Silo“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 folgende Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-7.1 beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 06.12.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-7.1 „Elbe-Hafen-Silo“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom September 2018 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Dieses B-Plan-Verfahren wird gem. § 245c Abs. 1 BauGB entsprechend dem vor dem 13.05.2017 geänderten Baugesetzbuch beendet.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 178-7.1 wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 19.12.2018

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

Planzeichnung der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-7.1 „Elbe-Hafen-Silo“ und die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 „Elbe-Hafen-Silo“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan und die Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den 19.12.2018

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

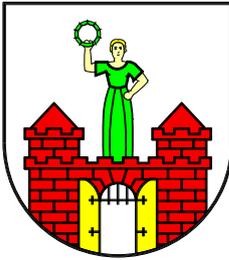
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



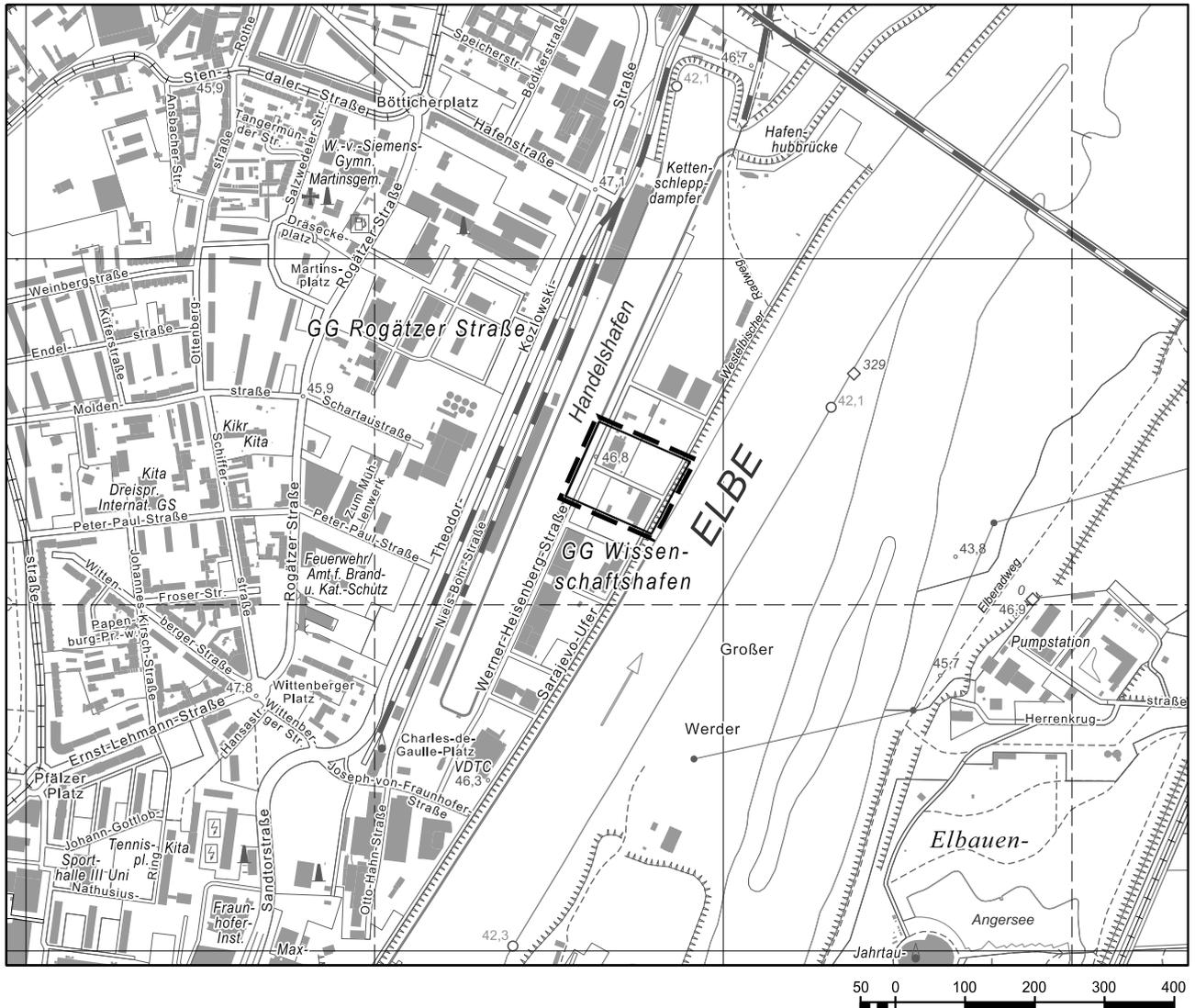
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 178 - 7.1

Bezeichnung: Elbe-Hafen-Silo

DS0433/18 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 09/2018

— Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 178-7.1 umgrenzt:

- im Norden: von einer Geraden, welche in den Flurstücken 10482, 1395/136 und 10481 der Flur 274 verläuft von der Hafenbeckenlinie beginnend, im rechten Winkel in 12 m Abstand nördlich der Gebäudekante des Hafen-Silos (Werner-Heisenberg-Straße 25) verlaufend bis zur Böschungsoberkante der Elbe,
- im Osten: von der Böschungsoberkante der Elbe östlich des Sarajevo-Ufers entlang im Flurstück 10482 der Flur 274 verlaufend sowie entlang der Westgrenze des Flurstücks 1481/136 der Flur 274,
- im Süden: von einer Parallelen in 118 m Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze (die Flurstücke 10482, 1387/136 und 136/1 der Flur 274 querend),
- im Westen: von der Ostgrenze des Hafenbeckens (Ostgrenze Flurstück 874/136 der Flur 274).

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 302-5.1 "Therapiezentrum Harsdorfer Straße 22"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 302-5.1 „Therapiezentrum Harsdorfer Straße 22“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 302-5.1 „Therapiezentrum Harsdorfer Straße 22“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Die von der Änderung des Entwurfs berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

Magdeburg, den 19.12.2018

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 302-5.1 „Therapiezentrum Harsdorfer Straße“ mit dem Stand September 2018, die Begründung mit dem Stand September 2018, der Vorhaben- und Erschließungsplan als Anlage zur Begründung, die Höhenabwicklung und die Broschüren der geplanten Gebäude (Therapiezentrum, Ärztehaus, Demenzzentrum, Pflegeschule, Internat) als Anlage zur Begründung, das Schalltechnische Gutachten vom 14.09.2018, der Geotechnische Bericht vom 05.09.2018, das Baumgutachten Birke vom 23.07.2018, das Baumgutachten Gehölzgruppe vom 13.09.2018 sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde vom 23.07.2018, der Unteren Bodenschutzbehörde vom 05.07.2018, der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 05.07.2018 und der Unteren Naturschutzbehörde vom 27.06.2018 liegen in der Zeit

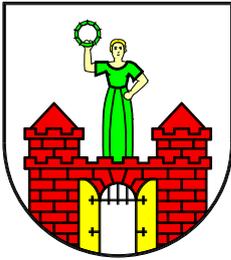
vom 21.01.2019 bis 21.02.2019

im Internet unter www.magdeburg.de/Auslegungen sowie im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
- durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de
- vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

DS0474/18 Anlage 1

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 302 - 5.1

Bezeichnung: Therapiezentrum Harsdorfer Straße 22



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadkartenauszugs: 09/2017

Räumlicher Geltungsbereich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 302-5.1 umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 10196 und 10033,
- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 10033 und 10196,
- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 10196,
- im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 10196,

(alle Flurstücke befinden sich in der Flur 234)

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 355-5 „Niendorfer Straße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB soll für das Flurstück 6/5 in der Flur 602 in der Gemarkung Magdeburg ein Bebauungsplan aufgestellt werden.
Das Gebiet (Flurstück 6/5 in der Flur 602) wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die Klinke,
- im Osten: durch die angrenzenden bebauten Wohngrundstücke der Straße Niendorfer Gartenweg,
- im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzung der Niendorfer Straße,
- im Westen: durch den Ottersleber Friedhof.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Ausweisung einer Nutzungsänderung der Dauerkleingartenanlage „Flora 1919“ in ein Wohngebiet für Ein- und Zweifamilienhäuser

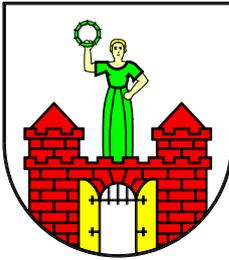
Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als Dauerkleingartenfläche aus und ist dementsprechend im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürgerversammlung erfolgen.

Magdeburg, den 08.01.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstiegel



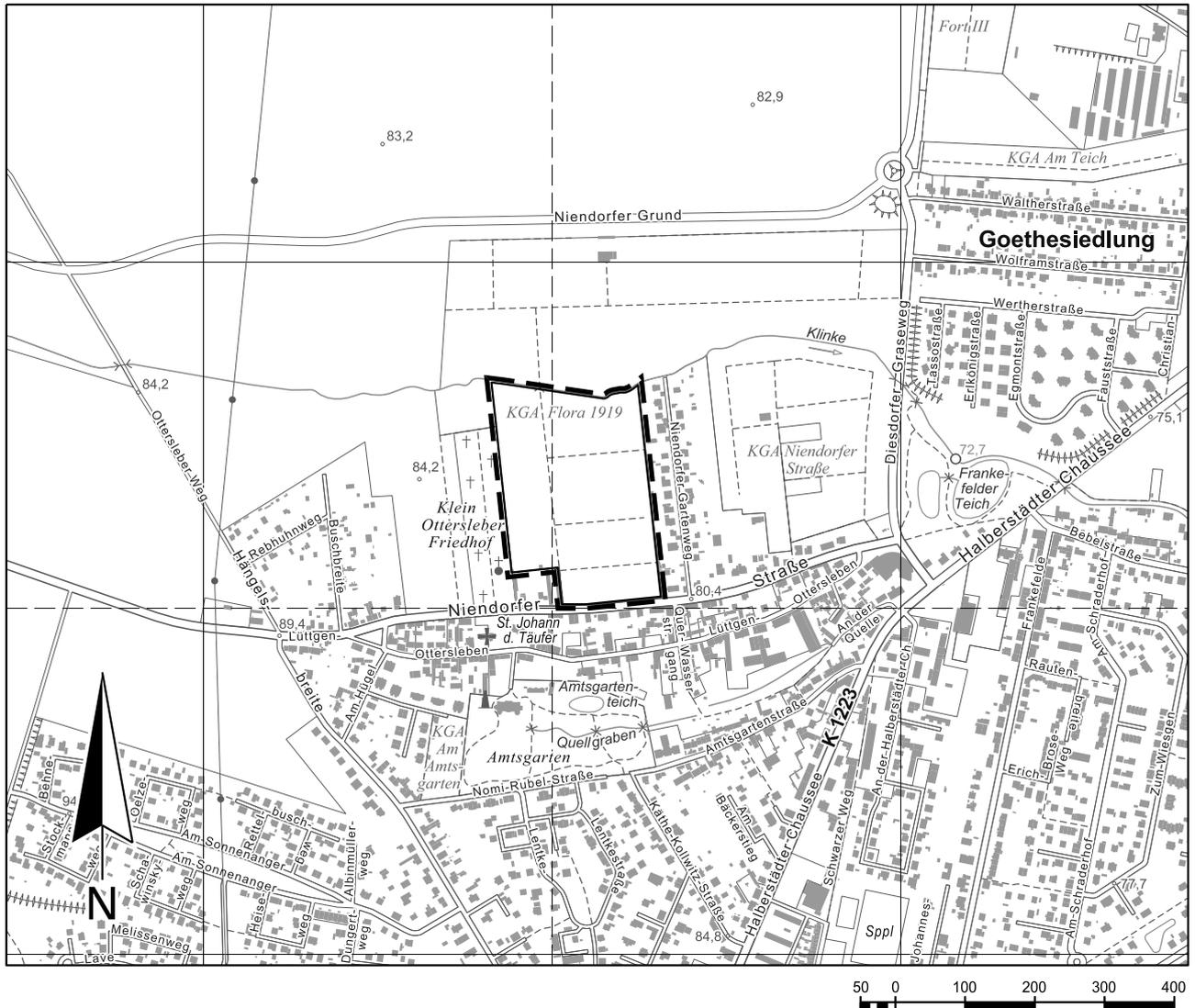
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 355 - 5

DS0393/18 Anlage 1

Bezeichnung: Niendorfer Straße



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 08/2018

 Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 355-5:

Der Geltungsbereich betrifft das Flurstück 6/5 in der Flur 602 und wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Klinke,
- im Osten: durch die angrenzenden bebauten Wohngrundstücke der Straße Niendorfer Gartenweg,
- im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzung der Niendorfer Straße,
- im Westen: durch den Ottersleber Friedhof.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 410-6.1 „Hopfenbreite 63“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 410-6.1 „Hopfenbreite 63“ und die Begründung/Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 410-6.1 „Hopfenbreite 63“ die Begründung/Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, den 19.12.2018

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 410-6.1 „Hopfenbreite 63“ mit dem Stand Oktober 2018, die Begründung mit dem Stand Oktober 2018, der Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser) und Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter, der Vorhaben- und Erschließungsplan mit integriertem Freiflächenplan als Anlage zur Begründung, die Biotoptypenkartierung vom 17.08.2017 als Anlage zur Begründung, die Schalltechnische Untersuchung vom 10.07.2018 sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.06.2018, der Unteren Bodenschutzbehörde vom 19.06.2018, der Unteren Wasserbehörde vom 25.06.2018 sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 03.07.2018 liegen in der Zeit

vom 21.01.2019 bis 21.02.2019

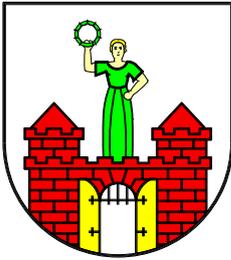
im Internet unter www.magdeburg.de/Auslegungen sowie im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
- durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.



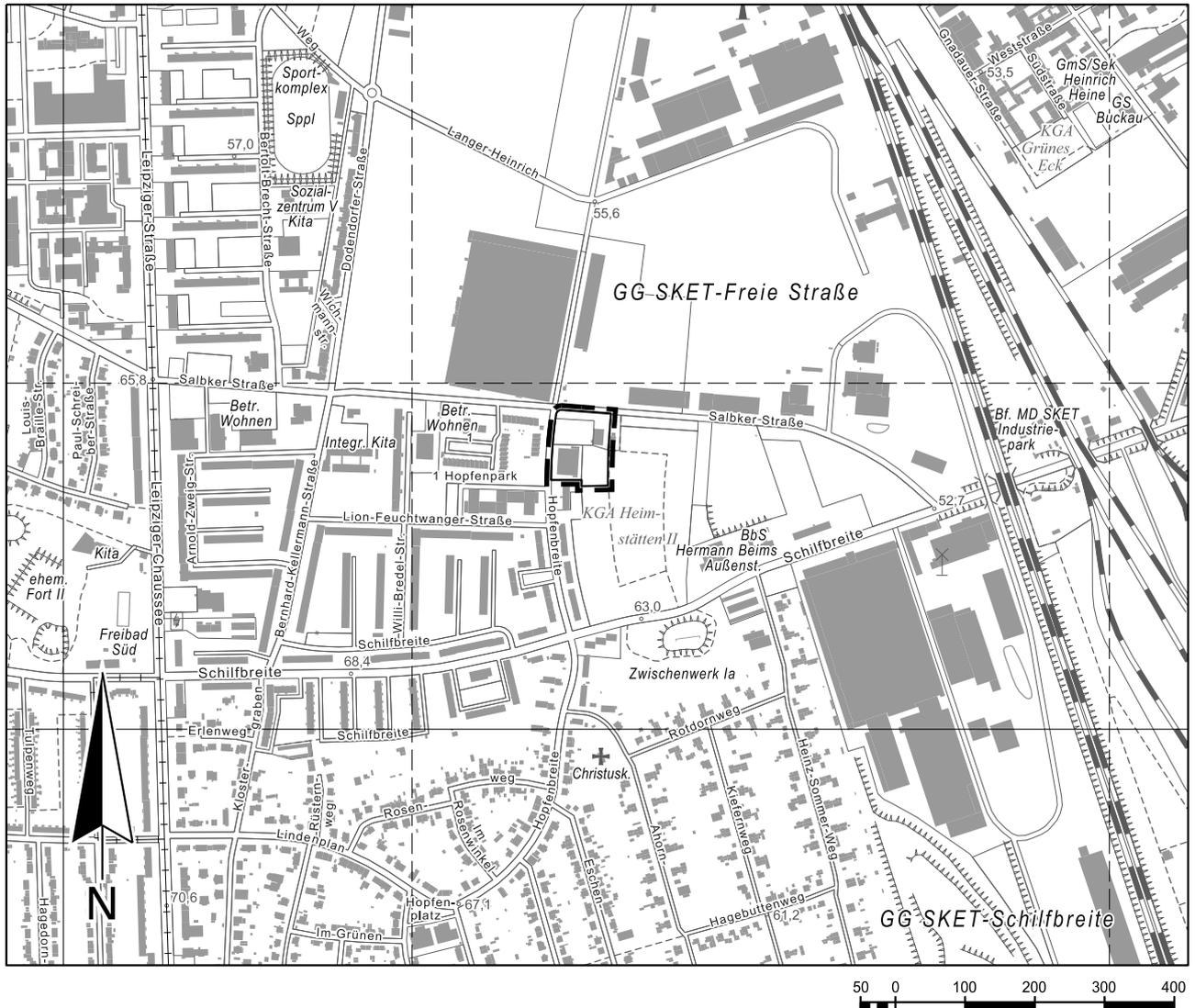
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 410 - 6.1

Bezeichnung: Hopfenbreite 63

DS0438/18 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 11/2016

 Räumlicher Geltungsbereich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 410-6.1 umgrenzt:

- im Norden: durch die südliche Fahrbahngrenze der Salbker Straße,
- im Westen: durch die östliche Fahrbahngrenze der Hopfenbreite auf den Flurstücken 10254 und 511 (Flur 465),
- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 510/4 und die geplante Grenze auf dem Flurstück 508 (Flur 465),
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 510/2 sowie die südliche Verlängerung auf dem Flurstück 508 (Flur 465).

Jahresabschluss 2017 des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes

1. Der Jahresabschluss 2017 des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes (SAB) auf den 31. Dezember 2017 wird wie folgt festgestellt:

1.1 Bilanzsumme von	44.427.301,84 EUR
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	20.326.226,55 EUR
- das Umlaufvermögen	24.071.108,80 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	29.966,49 EUR
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	36.248.297,50 EUR
davon	
Stammkapital	5.112.918,00 EUR
Allgemeine Rücklage	15.614.968,24 EUR
Sonderrücklage gem. Art. 67 Abs. 3 EGHGB	15.374.869,25 EUR
Verlustvortrag	295.528,61 EUR
Jahresgewinn	441.070,62 EUR
- die Rückstellungen	4.069.065,02 EUR
- die Verbindlichkeiten	4.106.226,60 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	3.712,72 EUR
1.2 Jahresgewinn	441.070,62 EUR
1.2.1 Summe der Erträge	35.200.300,31 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	34.759.229,69 EUR

2. Behandlung des Jahresgewinnes

Der Jahresgewinn von 441.070,62 EUR wird wie folgt behandelt:

a) zur Entnahme aus allgemeiner Rücklage	i.H.v.	- 67.915,13 EUR
b) Vortrag auf neue Rechnung (Zuführung Verlustvortrag)	i.H.v.	- 108.515,37 EUR
c) zur Abführung an den Haushalt des Abgabenträgers	i.H.v.	617.501,12 EUR

3. Der Betriebsleiterin, Frau Doris König, wird gemäß § 19 (4) Eigenbetriebsgesetz LSA die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2017 erteilt.

Magdeburg, den 20. Dezember 2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb – SAB –, Magdeburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, 11. September 2018

Schlegel
amt. Amtsleiterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Betriebsabrechnungsbogen

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom **14. Januar 2019 bis 22. Januar 2019** im Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb, Sternstraße 13, Zimmer II/124 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 20. Dezember 2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg -Geschäftsjahr 2017 -

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt in seiner 60. Sitzung am 01.11.2018 unter der Beschluss-Nr. 2141-060(VI)18 den

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg (EB PTH MD)

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg auf den 31.12.17 wird festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses		
1.1.	Bilanzsumme		1.135.440,39 EUR
1.1.1.	Davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	• das Anlagevermögen	601.329,00 EUR	
	• das Umlaufvermögen	531.614,51 EUR	
	• RAP	2.496,88 EUR	
1.1.2.	Davon entfallen auf der Passivseite auf		
	• das Eigenkapital	492.327,68 EUR	
	• den Sonderposten	231.775,00 EUR	
	• die Rückstellungen	207.100,00 EUR	
	• die Verbindlichkeiten	140.429,26 EUR	
	• RAP	63.808,45 EUR	
1.2.	Jahresverlust/-gewinn		71.515,60 EUR
1.2.1.	Summe der Erträge		3.238.769,35 EUR
	Summe der Aufwendungen		3.167.253,75 EUR
2.	Behandlung des Jahresgewinns		
a)	zur Tilgung des Verlustvortrages		1.194,85 EUR
b)	zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers		70.320,75 EUR
3.	Dem Theaterbetriebsleiter Herrn Michael Kempchen wird gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz Entlastung erteilt.		

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang -unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg -PTM -, Magdeburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 22. Juni 2018

Schlegel
amt. Amtsleiterin

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- 1. Bilanz**
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung**
- 3. Anhang und Anlagennachweis**
- 4. Lagebericht**
- 5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 15.01.19 bis 22.01.19 im EB Puppentheater, Warschauer Str. 25 / Bereich Kasse aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 29.11.2018

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel